

Versicherungsschutz bei Übernachtung mit den Kindern in der Einrichtung

Eltern müssen der Übernachtung zustimmen. Durch die Übernachtung in der Einrichtung werden die Kinder weit über die vertraglich vereinbarte Zeit hinaus betreut. Dem müssen die Eltern zustimmen.

Aufsichtspflicht gewährleisten

Bezüglich der Aufsichtspflicht gelten die allgemeinen Bestimmungen. Die Erzieherinnen richten die Zielsetzung der Veranstaltung und der damit verbundenen Aktivitäten gemäß dem Alter der Kinder aus und berücksichtigen die Besonderheit der Situation. Sie planen umsichtig und mit Blick auf die Kinder und deren Bedürfnisse.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz der Kinder

Grundsätzlich gilt, dass alle Kinder, die in einer Tageseinrichtung für Kinder bzw. in einen Kindergarten oder Hort aufgenommen wurden, während des Besuchs der Einrichtung und auf den damit in Verbindung stehenden Wegen gegen Unfall versichert sind. Versichert sind auch alle Aktivitäten und Tätigkeiten der Kinder, die in einem zeitlichen, örtlichen und inneren Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehen. Dazu zählen neben den üblichen Aktivitäten während des normalen Tagesablaufes im Kindergarten oder Hort auch alle von der Einrichtung initiierten und durchgeführten Veranstaltungen.

Versicherungsschutz bei Übernachtungen

Als Voraussetzung für den Versicherungsschutz von Kindern, die an Aktivitäten, Veranstaltungen oder Projekten teilnehmen, die über das übliche pädagogische Alltagsgeschehen hinausgehen, gilt, dass diese von den Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung veranstaltet und im Rahmen der pädagogischen Arbeit durchgeführt werden. Damit es sich bei der Übernachtung um ein „offizielles“ Erziehungsangebot der Einrichtung handelt – Voraussetzung für den Versicherungsschutz –, muss auch der Träger informiert sein und der Aktion zustimmen. Durch seine Zustimmung wird die Übernachtungsaktion als ein pädagogisches Angebot gewertet und von der Versicherung akzeptiert. Befürwortet der Träger der Einrichtung die Übernachtung nicht und wird sie trotzdem durchgeführt, ist dies eine private Aktion, die daran teilnehmenden Kinder sind dann nicht gesetzlich unfallversichert.

Tipp für die Praxis: Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Kinder und mithelfende Erwachsene gilt für alle „üblichen“ Aktivitäten der Einrichtung. Werden Übernachtungen regelmäßig durchgeführt und sind sie zudem konzeptionell in der pädagogischen Arbeit verankert, gelten sie als „üblich“, der Versicherungsschutz ist rechtlich gegeben.

Versicherungsschutz ist nicht auf die Räume der Einrichtung begrenzt

Veranstalten die Erzieherinnen verantwortlich und mit Zustimmung des Trägers eine Übernachtung mit den Kindern, gilt der Versicherungsschutz nicht nur in den Räumen des Kindergartens oder des Hortes, sondern für alle Orte, die sie dafür wählen. Kinder und Erzieherinnen können beispielsweise auch in einer Jugendherberge oder auf einem Zeltplatz übernachten.

Hinweis für die Praxis: In der Regel stimmen Träger einer Übernachtung in der Einrichtung zu. Einwände von Trägern gegen eine Übernachtung sind im Grunde nur in Betriebskindergärten, die sich auf einem Firmengelände befinden, denkbar; in einem solchen Fall muss eventuell auf einen Zeltplatz, eine Jugendherberge oder ein Freizeitheim ausgewichen werden.

Unterstützende Eltern sind ebenfalls versichert

Eltern, die im Auftrag der Tageseinrichtung zur Unterstützung der Erzieherinnen an einer Übernachtung in der Einrichtung teilnehmen, sind dabei ebenfalls gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz gilt auch für die mit der Übernachtung zusammenhängenden Wege.

Vergütung für die Mehrarbeit

In der Regel ist es den Trägern wichtig, dass die zusätzlichen Stunden nicht als Mehrarbeitsstunden gezählt werden, denn dadurch würde Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen auch zusätzliches Geld zustehen. Da dies meist mit einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand verbunden ist, werden die Stunden als Zusatzstunden aufgeschrieben, für die Sie und Ihre Mitarbeiterinnen, so, wie es der Betrieb zulässt, frei nehmen können.